

218/100, 225/26, 226/26, 253/124, 254/123, 258/123, 260/125, 262/119, 265, 266/110, 267/112, 268/111, 273, 285/121, 286/121, 287/121, 288/121, 289/121, 290/122, 291/122, 293, 294, 295, 298/43, 299/43, 300, 300/43, 301, 301/21, 302/22, 304/123, 306, 313/129, 314/129, 315, 316, 324/134, 327/123, 328/123, 329/123, 347, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 363

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 155,9748 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 189

### Gemarkung Ladeburg, Flur 8

1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8, 9, 11, 12/1, 13/5, 16/6, 18/6, 20/6, 21/6, 22/6, 23/6, 24/6, 26/6, 27/6, 28/6, 30/6, 31/6, 32/6, 34/6, 35/6, 36/10, 37/10, 38/10, 39/10, 40/10, 41/6, 42/6, 45/6, 46/6, 98/4, 99/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 82,8569 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 44

### Gemarkung Leitzkau, Flur 12

25/2, 25/3, 223/25  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,2894 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

### Gemarkung Leitzkau, Flur 13

3/6, 3/8, 3/9, 3/10, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/38, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 3/46, 3/48, 3/49, 3/51, 3/52, 3/53, 3/58, 3/70, 3/71, 3/72, 3/73, 3/74, 3/83, 3/84, 3/85, 3/86, 3/87, 3/88, 4/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/21, 8/22, 8/27, 8/28, 8/43, 8/44, 8/45, 8/46, 8/47, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/57, 9/2, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 12/2, 12/3, 12/4, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/18, 12/20, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/27, 12/29, 12/30, 12/32, 12/33, 12/34, 12/36, 12/37, 12/38, 12/39, 12/40, 12/41, 12/42, 12/43, 12/44, 12/45, 12/46, 12/47, 12/48, 12/49, 12/50, 12/53, 12/54, 12/55, 12/56, 12/57, 12/58, 12/59, 12/60, 12/61, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 16/1, 16/3, 16/4, 16/6, 16/7, 16/8, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/26, 18/27, 18/28, 18/29, 18/30, 18/31, 18/32, 18/33, 18/34, 18/35, 18/36, 18/37, 18/38, 18/39, 18/40, 18/41, 18/42, 18/50, 18/51, 18/52, 18/78, 18/79, 18/80, 18/81, 18/82, 18/83, 18/84, 18/85, 18/86, 18/87, 18/88, 18/89, 18/95, 18/96, 21/3, 21/9, 46/3, 49/2, 51/2, 62/2, 65/20, 66/18, 73/18, 80/18, 85/18, 90/18, 91/18, 92/18, 93/18, 94/18, 95/18, 96/18, 97/18, 98/18, 99/18, 100/18, 101/18, 102/18, 103/18, 104/18, 105/18, 118/18, 119/18, 120/18, 137/14, 138/14, 139/14, 140/14, 141/14, 142/14, 143/14, 144/14, 145/14, 146/14, 147/14, 148/18, 149/18, 150/18, 163/18, 164/18, 165/18, 168/18, 169/18, 170/18, 181/15, 182/18, 183/16, 184/15, 185/14, 186/13, 187/12, 190/13, 195/1, 196, 199, 200, 212

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 345,3368 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 277

### Gemarkung Leitzkau, Flur 14

1/1, 1/2, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 3/1, 3/2, 3/3, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/13, 3/14, 3/16, 3/17, 3/20, 3/21, 3/23, 3/24, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/61, 5/62, 5/63, 102, 105, 107, 108

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 128,3634 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 144

### Gemarkung Leitzkau, Flur 15

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/40, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/62, 4/63, 4/64, 4/65, 4/66, 4/67, 4/68, 4/69, 4/70, 4/71, 4/72, 4/73, 4/74, 4/75, 4/76, 4/78, 4/79, 4/80, 4/81, 4/82, 4/83, 4/84, 4/85, 4/86, 4/87, 4/88, 6, 7/1, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 119,0013 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 85

### Gemarkung Leitzkau-Nord, Flur 8

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 78/2, 79/2, 80/2, 81/2, 82/2, 83/2, 84/2, 85/2, 86/2, 87/2, 88/2, 89/2, 90/2, 91/2, 92/2, 94/2, 95/2, 96/2, 97/2, 100/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 103,9110 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

### Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.385,2519 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1817

### Bekanntmachung

### über die 4. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ergänzungswahl in den Ortschaften Plötzky und Ranies

Termin: Mittwoch, 25.09.2019, 16:00 Uhr  
Ort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

### Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen nach den Vorschriften des § 28 KWG LSA für die Ergänzungswahl in den Ortschaften Plötzky und Ranies
- Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses

Die Mitglieder des Wahlausschusses, die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und die Unterzeichner der Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen werden hiermit zur Sitzung geladen.

Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin. Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Schönebeck (Elbe), 16.09.2019

*Schröder*

Schröder  
Gemeindevorsteherin  
Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

### Beschluss-Nummer: 0024/2019

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ einschließlich deren Anlagen I-IV.

Schönebeck (Elbe), 18.09.2019

*Knoblauch*  
Oberbürgermeister

### Anlage 1

### Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSAS. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 12.09.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ beschlossen:

### § 1

### Allgemeines

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Elbaue“.
- Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Elbaue“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.

### § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Elbaue“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Ab 01.01.2016 erfolgt die Umlage einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

### § 3

### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4

### Umlageschuldner

- Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- Die Umlagepflicht entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck(Elbe) und dessen Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 6

### Umlagemassstab

- Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- Der Anteil des Erschwerisbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ richtet sich nach § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes. Der jährliche Prozentsatz wird in den separaten Anlagen zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 7

### Umlagesatz

- Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ werden für jedes Kalenderjahr einzeln, in einer separaten Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

### § 8

### Fälligkeit

- Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 9

### Auskunftsspflichten

- Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Schönebeck (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12

### Datenverarbeitung

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie

zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig.

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Verwaltungsstrukturen (Finanz- und Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Liegenschaften) übermitteln lassen.

### § 13

### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbeziehungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

### § 14

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt einschließlich der Anlage I rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Davon ausgenommen treten  
– § 10 zum 21.12.2015  
– § 2 S. 2 sowie Anlage II zum 01.01.2016,  
– Anlage III zum 01.01.2017 und  
– Anlage IV zum 01.01.2018  
rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 11.12.2015 in der Fassung der

- Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 09.12.2016;
- Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 15.11.2017 und
- Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 26.10.2018  
außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

*Knoblauch*  
Oberbürgermeister

### Anlage I

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2015

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m <sup>2</sup> )	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m <sup>2</sup> )	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
8,9994516 €/ha (0,00089994516 €/m <sup>2</sup> )	4,14 €/ha (0,000414 €/m <sup>2</sup> )	16,34 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

*Knoblauch*  
Oberbürgermeister

### Anlage II

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2016

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m <sup>2</sup> )	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m <sup>2</sup> )	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
9,9093999 €/ha (0,00099093999 €/m <sup>2</sup> )	14,31 €/ha (0,001431 €/m <sup>2</sup> )	16,34 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

*Knoblauch*  
Oberbürgermeister

### Anlage III

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2017

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m <sup>2</sup> )	Umlagesatz für den Erschwerisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m <sup>2</sup> )	Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
9,6960828 €/ha (0,00096960828 €/m <sup>2</sup> )	15,73 €/ha (0,001573 €/m <sup>2</sup> )	18,09 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

*Knoblauch*  
Oberbürgermeister

### Anlage IV

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2018

Umlagesatz für den Flächenbeitrags
------------------------------------